

Name, Vorname	Unternehmen
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	PLZ, Ort
Anlage zum Antrag vom	

## Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gem. Verordnung (EU) 2023/2831

für \_\_\_\_\_  
Antragsteller

### 1. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in den vergangenen drei Jahren taggenau erhalten hat.

Erläuterung zum Verständnis von **drei Jahren**: Voraussetzung für eine Förderung nach den Regelungen über Gewerbe-De-minimis-Beihilfen ist, dass Sie im Zeitraum von drei Jahren taggenau insgesamt nicht mehr als 300.000 € an Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Endpunkt der drei Jahre ist der Tag des Zuwendungsbescheids der beabsichtigten Förderung. Von diesem Zeitpunkt sind taggenau drei Jahre zurückzurechnen.

Beispiel: Der beabsichtigte Zuwendungsbescheid datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre taggenau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Beihilfen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 € zu erfassen.

Vor diesem Hintergrund sind Sie verpflichtet, weitere Gewerbe-, Agrar- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die Sie nach Stellung dieses Antrags beantragen bzw. erhalten, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Gewerbe-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren taggenau gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

## 2. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen gemäß Nr. 1 in den vergangenen drei Jahren taggenau über die beantragte Beihilfe hinaus

keine

folgende in der **Anlage** zur De-minimis-Erklärung aufgeführten

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831<sup>1</sup> bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>2</sup>,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013<sup>3</sup>,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014<sup>4</sup>.

Seit dem 1. Januar 2024 ist eine Angabe erhaltener oder beantragter DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2832<sup>5</sup> bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/2012<sup>6</sup> nicht mehr erforderlich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert.

### **Mir ist bekannt, dass**

- **in diesem Formular in den Angaben zum Antragsteller und in Nr. 2 sowie in der Anlage zur De-minimis-Erklärung gemachte Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind und der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist,**
- **falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können und**
- **ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel

1 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. (EU) L, 2023/2831, 15.12.2023.

2 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. (EU) L 352/1 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

3 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. (EU) L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

4 Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. (EU) L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

5 Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. (EU) L, 2023/2832, 15.12.2023.

6 Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. (EU) L 114/8 vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023.

